

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Die Aktionärinnen und Aktionäre der DBA Dienstleistung AG, Buchs, werden hiermit zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen am:

2. März 2021, 9.00 Uhr

in den Büroräumlichkeiten des

Notariats Zürich-Enge, Bederstrasse 28, 8002 Zürich, Schweiz

Die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats lauten wie folgt:

1. Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Pinchas Stefansky in den Verwaltungsrat der Gesellschaft bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024.

2. Generelle Statutenrevision

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und dabei auch den Sitz der Gesellschaft von Buchs (SG) nach Zug (ZG) zu verlegen und die Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Festsetzung des nachfolgenden Entwurfs als neue und einzig gültige Statuten der Gesellschaft:

"STATUTEN

der

DBA Dienstleistung AG

mit Sitz in Zug (ZG)

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

DBA Dienstleistung AG

besteht mit Sitz in Zug (ZG) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Erstellung, Vertrieb und Finanzierung von elektronischen Energie-Anlagen; Erzeugung und Handel mit elektrischen Energien im In- und Ausland, Entwicklung im Bereich neuer

Technologie- und Energieformen; Planung und Bearbeitung von Marketingkonzeptionen für die Absatzförderung, Finanzierungsdienstleistungen, Halten von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Zweigniederlassungen und Agenturen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 500'000.00 und ist eingeteilt in 5'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10.

Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Die Namenaktien werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Form von Wertrechten ausgegeben. Die Gesellschaft kann jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden ersetzen sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen. Namenaktien in Form von Wertrechten können nur durch Zession übertragen werden. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen.

Artikel 4 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Artikel 5 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

Artikel 6 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Artikel 7 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Artikel 8 – Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Artikel 9 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividenden, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 10 – Geschäftsjahr und Buchführung

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 11 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB)."

Teilnahme und Stimmberechtigung

Für die Teilnahme und Stimmberechtigung an der ausserordentlichen Generalversammlung müssen die Aktionäre ihre Aktionärsstellung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten nachweisen. Für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung wird den Aktionären empfohlen, dem Verwaltungsrat die Kopien der entsprechenden Belege vor der Generalversammlung zuzustellen und sich für die Generalversammlung anzumelden. Der Verwaltungsrat behält sich vor festzulegen, dass die Aktionärsrechte an der Generalversammlung ausschliesslich gemäss Art. 27 der Covid-19-Verordnung 3 ausgeübt werden können.

Freundliche Grüsse
DBA Dienstleistung AG

Pinchas Stefansky
Mitglied des Verwaltungsrats